

**Antrag** auf Genehmigung für  
**Eingriffe am Tier – Entfernung der Hornknospen bei unter  
6 Wochen alten Rindern gemäß Verordnung (EU) 2018/848**



Baden-Württemberg

An  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Sachgebiet 33b  
76247 Karlsruhe  
oekobehoerde@rpk.bwl.de

Eingangsstempel RP

**1 ANTRAGSTELLER\*IN**

Unternehmen: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner\*in Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
Öko-Kontrollnummer: DE - BW - \_ \_ \_ - \_ \_ \_ \_ \_ - \_\_\_\_\_

**2 ANGABEN DES ANTRAGSTELLERS ODER DER ANTRAGSTELLERIN**

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 zur Durchführung des Eingriffs zur **Entfernung der Hornknospen bei unter 6 Wochen<sup>\*1)</sup> alten Rindern**

**3 ANGABEN ZUM GEPLANTEN EINGRIFF**

Kalenderjahr für das der Eingriff beantragt wird:	
Anzahl der voraussichtlich betroffenen Tiere pro Kalenderjahr:	
Rasse:	

Der Eingriff ist erforderlich, da ein Risiko für gegenseitige Verletzungen der Tiere gegeben ist. Durch das Entfernen der Hornknospen wird die Gesundheit der Tiere verbessert.

Konkrete Begründung, weshalb auf den Eingriff derzeit nicht verzichtet werden kann:

**4 ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS ODER DER ANTRAGSTELLERIN**

- **Mir ist bekannt, dass der Eingriff nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin vorgenommen werden darf und jegliches Leid der Tiere minimiert werden muss, indem angemessene Schmerz- und Betäubungsmittel eingesetzt werden.**
- Der Eingriff wird ordnungsgemäß in den Haltungsbüchern (u.a. Bestandsbuch, AuA-Beleg) dokumentiert.
- Mir ist bekannt, dass die Bescheidung des Antrages durch das Regierungspräsidium Karlsruhe kostenpflichtig ist.
- Mir ist bekannt, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Genehmigung nur für jeweils ein Kalenderjahr erteilt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller\*in

### 5.1 HINWEISE

- Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden. Unvollständig vorliegende Anträge gelten bis zur Vervollständigung als nicht gestellt.
- Bei einer Entfernung der Hornknospen ohne vorherige Genehmigung oder bei Verstoß gegen die Vorgaben zur Entfernung der Hornknospen, können sich je nach vorliegendem Schweregrad der Abweichung u.a. folgende Konsequenzen ergeben:
  - Die betroffenen Tiere und deren Erzeugnisse können nicht mit Hinweisen auf die ökologische Produktion vermarktet werden.
  - Es kann bei Teilnahme an einem bestehenden Förderprogramm zu Kürzungen der Fördersumme führen.
  - Eine bestehende Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden.
- Informationen zur Entfernung der Hornknospen finden Sie u.a. im Merkblatt des LAZBW: [https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/params\\_Dattachment/5172172/20150903\\_VanAckerenC\\_Enthornen\\_Kalb\\_TGD\\_LAZBW\\_Merkblatt.pdf](https://lazbw.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/params_Dattachment/5172172/20150903_VanAckerenC_Enthornen_Kalb_TGD_LAZBW_Merkblatt.pdf)
- Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>, dort im Einzelnen für die Ökologische Produktion [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/33-27K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/33-27K.pdf)

### 5.2 ERLÄUTERUNGEN

\*1) Empfehlung: In den ersten 14 Lebenstagen, vgl. Merkblatt des LAZBW (siehe Punkt 5.1)

#### a) Rechtliche Grundlagen:

In ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist nach Anhang II Teil II Nr. 1.7.8 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 TierSchG die Entfernung der Hornknospen bei **unter 6 Wochen alten Rindern** nur im Einzelfall zulässig, sofern es der Verbesserung der Gesundheit der Tiere dient. Dabei kommen u.a. folgende einzelbetrieblichen Situationen in Betracht:

- Mein Ziel ist es, auf hornlose Genetik umzusteigen. In meinem Bestand wird ein Teil der Kühe mit genetisch hornlosen Vererbern angepaart.
- Bei der von mir eingesetzten Rasse ist keine hornlose Genetik vorhanden.  
(Nicht zulässig u.a. für folgende Rassen: Holstein Rotbunt, Holstein Schwarzbunt, Fleckvieh)  
→ Angabe Rasse erforderlich.
- Ich möchte künftig horntragende Rinder halten. Meine derzeitige Stallsituation lässt dies jedoch (noch) nicht zu.  
→ Genaue Beschreibung der Stallsituation erforderlich.
- In meinem Betriebskonzept ist es nicht vorgesehen, alle in meinem Betrieb geborenen Kälber aufzuziehen. Das abnehmende Unternehmen nimmt nur enthornte Rinder, da sich die Tiere sonst gegenseitig verletzen würden.  
→ Bestätigung des Abnehmers erforderlich.

## **b) Minimierung des Leids der Tiere:**

Der Eingriff ist unter Anwendung von für diesen Zweck zugelassenen<sup>\*2)</sup> Schmerz- und Betäubungsmitteln vorzunehmen.

Zur sachgerechten und schmerzarmen Durchführung der Entfernung der Hornknospen ist grundsätzlich folgendes Vorgehen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin erforderlich:

- 1. Schmerzminderung vor dem Eingriff und**
- 2. Sedation und**
- 3. Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie<sup>\*3)</sup>**
- 4. bei Bedarf postoperative Schmerzminderung**

zu 1.: Die Schmerzminderung vor dem Eingriff erfolgt durch die Gabe eines für die Tierart Rind und das Anwendungsgebiet „zur Linderung postoperativer Schmerzen nach dem Enthornen“ zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID).

zu 2.: Die Sedation erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat / Wirkstoff aus der Gruppe der alpha-selektiven Sympathomimetika (z.B. Xylazinhydrochlorid).

zu 3.: Die Leitungsanästhesie/Lokalanästhesie erfolgt mit einem für die Tierart Rind zugelassenen Präparat / Wirkstoff aus der Gruppe der Lokalanästhetika (z.B. Procainhydrochlorid).

zu 4.: Die postoperative Schmerzminderung ist für mindestens 24 Stunden zu gewährleisten, ggf. durch die Gabe eines für die Tierart Rind und das Anwendungsgebiet „zur Linderung postoperativer Schmerzen nach dem Enthornen“ zugelassenen Präparates aus der Gruppe der nicht-steroidalen Antiphlogistika (NSAID) nach dem Eingriff. Wir weisen darauf hin, dass die alleinige Verwendung des Wirkstoffes Xylazin keine ausreichende postoperative Schmerzminderung gewährleistet.

<sup>\*2)</sup> Der Tierarzt oder die Tierärztin darf, insbesondere zur Vermeidung unzumutbarer Leiden, in direkter Eigenverantwortung ausnahmsweise im Einzelfall ein Tierarzneimittel umwidmen.

<sup>\*3)</sup> Das tierärztliche Vorgehen kann in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 86 Punkt 4 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. erfolgen (<http://www.tierschutz-tvt.de/>).